

Pressemitteilung



Update: Dramatische Belegungs- und Kapazitätssituation im Maßregelvollzug Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie stellt drei Forderungen an Gesetzgeber

Kassel, **1. November 2021** – Die BAG Psychiatrie fordert erstens eine bundesweite interdisziplinäre Arbeitsgruppe, um die Überbelegung im Maßregelvollzug (MRV) zu stoppen. Zweitens darf die Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB nicht länger attraktiver sein als ein Aufenthalt im Justizvollzug, wie es derzeit unter bestimmten Bedingungen noch der Fall ist. Die BAG Psychiatrie fordert, die dazu seit Jahren angekündigte Reform zeitnah umzusetzen. Drittens fordert sie eine gesetzlich verpflichtende vollständige Erhebung einheitlicher Kennzahlen für den Maßregelvollzug.

„Die anhaltende und weiter steigende Überbelegung der Maßregelvollzugskliniken belastet Patienten und Mitarbeiter gleichermaßen“, erklärt der BAG-Psychiatrie-Vorsitzende Reinhard Belling und ergänzt: „Dadurch droht die Behandlungsqualität zu sinken. Und das wird zu höheren Kosten führen“.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser (BAG Psychiatrie) sieht bei der Belegungs- und Kapazitätssituation aller Maßregelvollzugseinrichtungen dringenden Handlungsbedarf. Den hat sie an die Ministerien der Gesundheits- und Justizressorts des Bundes und der Länder herangetragen. Denn in fast allen Bundesländern steigen die Anordnungen gemäß § 64 StGB (Strafgesetzbuch) dramatisch. Die Anordnungszahlen gemäß § 63 StGB steigen deutlich. Die meisten Kliniken für forensische Psychiatrie sind überbelegt, zum Teil dramatisch überbelegt.

Reform des § 64 StGB

Die BAG Psychiatrie appelliert an den Gesetzgeber, die seit Jahren angekündigte Reform des § 64 StGB zeitnah umzusetzen. Die Zahl der Anordnungen gemäß § 64 StGB hat sich seit 2007 nahezu verdoppelt.

Insbesondere der derzeit noch gesetzlich verankerte Fehlanreiz bedarf dringend einer gesetzlichen Korrektur. Die Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB darf nicht länger attraktiver sein als ein Aufenthalt im Justizvollzug, wie es derzeit unter bestimmten Bedingungen noch der Fall ist.

Was genau macht die Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB attraktiver als ein Aufenthalt im Justizvollzug?

§ 67 Abs. 5 StGB eröffnet für Patienten des Maßregelvollzugs die Möglichkeit einer Entlassung zum Halbstraftermin. Dies bedeutet, dass Maßregelvollzugspatienten bei guter Prognose erstmals nach Ablauf der Hälfte einer zeitgleich angeordneten Freiheitsstrafe die Möglichkeit haben, die Maßregelvollzugseinrichtung zu verlassen. In diesem Fall werden der Strafreis und die Maßregel zur Bewährung ausgesetzt.

Die Möglichkeit zur Bewährungsaussetzung zum Halbstrafentersin kommt für alle MRV-Patienten in Betracht, und zwar unabhängig von der Dauer der zeitgleich angeordneten Freiheitsstrafe. Diese generelle Anknüpfung an den Halbstrafentersin gibt es aber nur für MRV-Patienten.

Strafvollzugsgefängene haben nur bei Freiheitsstrafen, die zwei Jahre nicht übersteigen, die Möglichkeit zum Halbstrafentersin entlassen zu werden. Diese Option haben aber auch nur Personen, die erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßen. Eine Entlassung zum Halbstrafentersin aus dem Strafvollzug ist also nur unter engen Voraussetzungen denkbar (vgl. § 57 Abs. 2 StGB).

Im Strafvollzug wird dagegen regelhaft an den Zwei-Drittel-Tersin angeknüpft. Da heißt, bei Freiheitsstrafen, die höher als zwei Jahre sind, haben Strafvollzugsgefängene einer Justizvollzugsanstalt (JVA) erstmals diese Möglichkeit, wenn zwei Drittel der Strafe vollzogen sind.

Fazit: Bei Freiheitsstrafen, die zwei Jahre übersteigen (also bei hohen Begleitstrafen) kann eine Bewährungsaussetzung aus dem MRV früher erreicht werden, als eine Bewährungsaussetzung aus dem Strafvollzug. Dieser Rabatteffekt im Maßregelvollzug kann bei hohen Begleitstrafen ein Anreiz für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (also einer Klinik für forensische Psychiatrie nach § 64 StGB) sein.

Reform des § 63 StGB

Die 2016 in Kraft getretene Gesetzesreform des § 63 StGB hat nicht zu den vom Gesetzgeber definierten Zielen geführt. Ein wesentliches Ziel war es, den kontinuierlichen Anstieg der nach § 63 StGB untergebrachten Personen zu bremsen oder gar zu senken, der auf die steigende durchschnittliche Unterbringungsdauer zurückgeführt wurde. Zwar sanken die Unterbringungszahlen zwischen 2010 und 2018. Die Zahl der Anordnungen gemäß § 63 StGB und der einstweiligen Anordnungen gemäß § 126a StPO sind während der letzten Jahren jedoch wieder deutlich gestiegen. Und das stellt die Maßregelvollzugskliniken bundesweit vor massive Probleme.

Um diesen Trend zu stoppen, fordert die BAG Psychiatrie die Bildung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe. Diese soll geeignete Maßnahmen entwickeln, um der aufgezeigten Entwicklung entgegenzuwirken.

Quantifizierung auf Bundesebene nicht möglich

Eine Quantifizierung ist nicht möglich, weil es dazu keine bundesweite Datenlage gibt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat fünf Jahre nach Inkrafttreten der Reform des § 63 StGB überprüft, inwieweit die seinerzeit formulierten Ziele erreicht wurden. Aus dessen am 30. Juli 2021 veröffentlichten Bericht wird deutlich, dass die Zahl der Anordnungen des § 63 StGB seit 2018 wieder deutlich steigen. Dieser Trend setzt sich nach Rückmeldungen aus den Bundesländern auch in den Jahren 2020 und 2021 fort.

Jahr	Anordnungen nach § 63 StGB	Zum Vergleich: Anordnungen nach § 64 StGB
2007	1.023	1.812
2008	1.104	1.881
2009	968	2.176
2010	948	2.323
2011	881	2.427
2012	817	2.426
2013	815	2.457
2014	770	2.486
2015	818	2.460
2016	805	2.565
2017	804	2.829
2018	907	3.030
2019	969	3.317

(Quelle: Strafverfolgungsstatistik des statistischen Bundesamtes, frei zugänglich)

Entwicklung der Unterbringungsdauer

Die Unterbringungsdauer bei Beendigung der Maßregel gemäß § 63 StGB ist von 2010 (2.700 Tage) bis 2019 (3.697 Tage) deutlich gestiegen. Auch nach der Reform des § 63 StGB 2016 ist sie nicht gesunken, sondern weiter gestiegen: von 3.341 Tagen (2016) auf 3.697 Tage (2019).

(Quelle: Kerndatensatz für den Maßregelvollzug, beauftragt von allen Gesundheits- und Sozialministerien der Bundesländer, aber ohne Bayern und Baden-Württemberg, aus dem wir zitieren dürfen).

Bundesweit einheitlichen Kennzahlen für den Maßregelvollzug gefordert

Die BAG Psychiatrie fordert eine gesetzlich verpflichtende vollständige Erhebung einheitlicher Kennzahlen für den Maßregelvollzug.

Die länderübergreifende Datenlage zum Maßregelvollzug ist seit Jahren unzureichend. Aktuell erfasst das statistische Bundesamts nur sehr wenige Kennzahlen und berücksichtigt auch nicht alle Bundesländer. Eine bundesweite Datenerhebung existiert nicht. Eine einheitliche und vor allem vollständige Erhebung von Kennzahlen im Maßregelvollzug ist aus Sicht der BAG Psychiatrie unverzichtbar.

Überprüfung der Psychisch-Kranken-Hilfe Gesetze der Bundesländer

Die einstweiligen Unterbringungen gemäß 126a StPO sind zwischen 2010 und 2019 um 70 Prozent gestiegen.

(Quelle: Kerndatensatz für den Maßregelvollzug, beauftragt von allen Gesundheits- und Sozialministerien der Bundesländer, aber ohne Bayern und Baden-Württemberg, aus dem wir zitieren dürfen)

Der Anteil derer, die nach Ablauf der vorläufigen Unterbringung nicht zu einer Maßregel verurteilt wird, scheint zu steigen. Möglicherweise hängt dieser Trend auch mit den Veränderungen der Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetze der Länder zusammen, in denen oftmals die Hürden für eine allgemein-psychiatrische Unterbringung erhöht wurden. Dies könnte Auswirkungen auf die Anzahl der vorläufigen Unterbringungen im Maßregelvollzug nach 126a StPO haben. Die BAG Psychiatrie regt daher an, innerhalb der interdisziplinären

Arbeitsgruppe unter anderem die Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetze auf der Ebene der Bundesländer dahingehend zu überprüfen.

Schwierige Fachkräftegewinnung

Um neue Maßregelvollzugskapazitäten zu schaffen, braucht es in der Regel einen längeren zeitlichen Vorlauf. Vor allem muss zur Inbetriebnahme neuer Einrichtungen qualifiziertes Personal für die Arbeit im Maßregelvollzug gewonnen werden. Dies ist wegen des anhaltenden und zunehmenden Fachkräftemangels für alle Kliniken eine große Herausforderung.

Hintergrundinformationen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger psychiatrischer Fachkrankenhäuser (BAG Psychiatrie) ist bundesweit der größte Zusammenschluss zur Vertretung der Träger von Akutversorgungskliniken für psychische, psychosomatische und neuropsychiatrische Erkrankungen. Sie bildet das gesamte Trägerspektrum der Bundesrepublik Deutschland ab. Denn sie vertritt kommunale, freigemeinnützige, kirchliche, private und staatliche Träger.

Mit 65.000 Betten und tagesklinischen Plätzen repräsentiert sie rund zwei Drittel der gesamten stationären und teilstationären klinischen Versorgungskapazitäten für psychische, psychosomatische und neuropsychiatrische Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Viele der in der BAG organisierten Träger betreiben forensisch-psychiatrische Betten. In den Kliniken für forensische Psychiatrie behandeln sie zurzeit 12.500 Maßregelvollzugspatient/-innen.